

Informationen für Angehörige & Betreuer

Vollmachten & gesetzliche Betreuung

▪ **Vollmacht**

Wenn eine Person eine **Vorsorgevollmacht** erteilt hat, können Sie als Bevollmächtigte/r Anträge stellen, Auskünfte einholen und Entscheidungen im Namen der betroffenen Person treffen.

▪ **Gesetzliche Betreuung**

Als gerichtlich bestellte/r Betreuer/in handeln Sie im rechtlichen Rahmen des Betreuungsbeschlusses (z.B. Vermögenssorge, Gesundheitsfürsorge, Behördenangelegenheiten)

▪ **Nachweise**

Legen Sie beim Kontakt mit dem Sozialamt eine Kopie der Vollmacht oder den Betreuerausweis vor.

Kommunikation mit dem Sozialamt

- Stellen Sie den Antrag auf Hilfe zur Pflege im Namen der betroffenen Person
- Sie haben das Recht auf Auskünfte und Rücksprachen mit dem zuständigen Sachbearbeiter bzw. der Sachbearbeiterin.
- Halten Sie alle relevanten Unterlagen bereit, z.B.:
 - Personalausweis der betroffenen Person
 - Pflegegradbescheid (falls vorhanden)
 - Einkommens- und Vermögensnachweise
 - Mietvertrag / Nachweise über Unterkunftskosten
 - Nachweis über gesetzliche oder private Pflegeversicherung usw.

Mitwirkungspflicht – Ihre Verantwortung

- Gemäß § 60 SGB I besteht eine Mitwirkungspflicht:
 - Alle zur Feststellung des Anspruchs notwendigen Informationen müssen vollständig und wahrheitsgemäß mitgeteilt werden.
 - Sie müssen alle geforderten Unterlagen rechtzeitig einreichen.
 - Bei Änderungen (z.B. Pflegegrad, Einkommen, Wohnsituation) besteht eine Meldepflicht.